



## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Antrag der Jakob Eschbach GmbH, v. d. GF Ralf Jakob Eschbach auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Marsberg**

Die Jakob Eschbach GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Ralf Jakob Eschbach mit Sitz in 34431 Marsberg, Unterm Ohmberg 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung für die Aufstellung von zwei weiteren Heitzischen in Marsberg-Niedermarsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 10, Flurstück 939 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Aufstellung von 2 weiteren Vulkanisationstischen mit je 135 m Länge.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 10.7.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 10.3.2 Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.05.2022

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40069-2022-04

Im Auftrag  
gez. Kraft